



### **Wirtschaft & Steuern**

|   |   |
|---|---|
| Gemeindeimmobiliensteuer IMU.....   | 1 |
| Steuerprämie ACE – Berechnung der Grundlage.....                            | 2 |
| Fristaufschub für Steuerzahlungen.....                                      | 3 |
| Nachträgliche Bereinigungen .....   | 4 |
| Rückwirkende Absetzbarkeit der IRAP aus Personalkosten.....                 | 5 |
| Steuerbegünstigungen für „Heimkehrer“ .....                                 | 5 |
| Die Einheitsbesteuerung „cedolare secca“ – Option und Akontozahlungen ..... | 5 |

### **Arbeit & Soziales**

|   |   |
|---|---|
| Neue Höchstgrenzen für 10%ige Ersatzbesteuerung ..... | 6 |
|---|---|

### **Wirtschaft & Steuern**

## **Gemeindeimmobiliensteuer IMU**

Für die Gemeindeimmobiliensteuer IMU soll es keinen Fristaufschub geben: Die 1. Rate ist bis Montag, **18. Juni**, zu leisten!

Die Finanzverwaltung hat am 18. Mai 2012 ein Rundschreiben veröffentlicht, um die zahlreichen Neurungen der IMU zu erläutern (Nr. 3 DF). Hierzu nachfolgend einige Hinweise.

#### Steuerpflichtige:

Wie bekannt sind Steuerpflichtige die Eigentümer der Liegenschaften oder Inhaber des Realrechtes. Bei Erwerb mittels Finanzierungs- oder Bauleasings besteht die Steuerpflicht zu Lasten des Leasingnehmers. Eine Sonderbestimmung gilt im Falle von Trennungen oder Scheidungen: Die Zuweisung der einst ehelichen Wohnung mittels richterlicher Verfügung wird unabhängig vom Rechtstitel einem Wohnrecht gleichgestellt und die Wohnung gilt als Hauptwohnung.

#### Hauptwohnung und Zubehör:

Als Hauptwohnung gilt eine einzige Baueinheit, auch wenn die Ehepartner den Wohnsitz in zwei unterschiedlichen Wohnungen in derselben Gemeinde gemeldet haben. Sollten sich die zwei Wohnsitze in verschiedenen Gemeinden befinden und der gewöhnliche Aufenthalt gegeben sein, kann grundsätzlich zweimal der verminderte Hebesatz für die Hauptwohnung in Anspruch genommen werden.

Als Zubehör zur Hauptwohnung darf jeweils nur eine einzige Einheit der Katastereinheiten C/2, C/6 und C/7 berücksichtigt werden. Der Steuerpflichtige kann diese selbst wählen. Dabei müssen auch Zubehöreinheiten miteinbezogen werden, die im

Katasterertrag der Wohnung enthalten sind und nicht getrennt klassifiziert sind. Dazu gehören in der Praxis oftmals Keller und Dachboden.

#### Im Kataster nicht erfasste Baueinheiten:

Für die noch nicht im Kataster eingetragenen Gebäude der Kategorie D (gewerbliche Baueinheiten) im Eigentum von Unternehmen wird auf die zu Beginn der Steuerperiode aus der Buchhaltung hervorgehenden Anschaffungskosten zurückgegriffen.

#### Baugrundstücke:

Bei Baugrundstücken wird auf den Verkehrswert zum 1. Jänner der jeweiligen Steuerperiode abgestellt, wobei die Lage, der Bauindex, die Zweckbestimmung, die nötigen Erschließungsarbeiten und die durchschnittlichen Marktpreise für ähnliche Objekte zu berücksichtigen sind.

#### Landwirtschaftliche Gebäude:

Für landwirtschaftliche Gebäude, die noch nicht im Gebäudekataster erfasst sind, ist die IMU als einmaliger Betrag, bis zum 17. Dezember, zu entrichten.

#### Rundungen:

Die Rundungen auf den ganzen Euro nach dem mathematischen Verfahren sind bestätigt, der geschuldete Mindestbetrag beträgt 12 Euro, sofern nicht anderweitig von der Gemeinde geregelt.

#### (Keine) Berechnung durch Gemeinde:

Im Falle eines Besitzes von über 10 Baueinheiten, bei Baugrundstücken oder komplizierten Sachverhalten führen die Gemeinden keine Berechnungen durch. Wie schon im letzten Rundschreiben erwähnt, übernehmen die Gemeinden keine Haftung für die Berechnung der IMU und berücksichtigen nur die aus dem Kataster und Meldeamt ersichtlichen Informationen. **Der Steuerpflichtige selbst trägt die Verantwortung** und sollte unbedingt die Berechnungen mit den realen Sachverhalten vergleichen.

#### Fehler:

Für etwaige Fehler, denen Unsicherheiten und unklare Bestimmungen zu Grunde liegen, gilt der Vertrauensschutz und es werden keine Verwaltungsstrafen angewandt.

---

## **Steuerprämie ACE – Berechnung der Grundlage**

Mit dem Art. 1 der Verordnung 201/2011 wurde, als Maßnahme zur Wirtschaftsförderung, eine Steuerprämie (ACE) für Unternehmen eingeführt, welche sich mittels Eigenkapital finanzieren. Ziel der Steuerprämie ist die Stärkung der Eigenkapitalstruktur der Unternehmen, sowie die Verringerung des Ungleichgewichtes zwischen Eigen- und Fremdkapitalfinanzierung. Die Begünstigung tritt rückwirkend für das Jahr 2011 in Kraft und kann sowohl von Kapitalgesellschaften, als auch von Personengesellschaften und Einzelunternehmen, welche die ordentliche Buchführung anwenden, in Anspruch genommen werden.

Für die Berechnung der Grundlage werden die IRES-Subjekte von den IRPEF-Subjekten unterschieden.

#### IRES-Subjekte:

Für Subjekte, die der **IRES** unterliegen, erfolgt die Ermittlung der Steuerprämie auf Grundlage des Reinvermögenszuwachses zum Vorjahr. Laut Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 18. Mai 2012 ist die Rücklage aus dem Ankauf eigener Aktien ausgeschlossen, der Gewinn bzw. Verlust desselben Jahres wird jedoch miteinbezogen. Um die Berechnung des Geschäftsergebnisses zu vereinfachen, ist der Ausgangspunkt hierbei eine hypothetische Steuerlast, die von der Steuerprämie ACE nicht beeinflusst ist.

### IRPEF-Subjekte:

Im Gegensatz dazu, wird für Subjekte, die der **IRPEF** unterliegen, das gesamte Nettovermögen zum 31. Dezember 2011 für die Prämie hinzugezogen: Für Personengesellschaften und Einzelunternehmen ist es nicht von Relevanz, ob es sich um einen Vermögenszuwachs desselben Jahres oder aus Jahren zuvor handelt. Die dank der Steuerprämie erzielten Abzüge dürfen weder den Gesamtgewinn des Unternehmens noch die gesamten Unternehmenseinkünfte des Steuerzahlers überschreiten. Sollten der potenzielle Abzug von Personengesellschaften größer sein als die erzielten Gewinne des Unternehmens, wird der Überschuss den Gesellschaftern im Verhältnis zu ihrer Beteiligung zugesprochen. Letztere können diese zu den Abzügen summieren, die sie „selbst“ produziert haben, falls sie andere Einzelunternehmen führen.

### Steuerprämie:

Auf die so errechnete Grundlage wird eine fiktive Eigenkapitalverzinsung angewandt, die für die Jahre 2011 – 2013 3% beträgt. Die sich somit ergebende Steuerprämie kann von der Steuergrundlage IRES/ IRPEF in Abzug gebracht werden. Eigenkapitalerhöhungen, die zwar beschlossen und unterzeichnet, aber zum Abschluss des Geschäftsjahres nicht eingezahlt wurden zählen nicht zur Berechnung der Steuerprämie auf Grund des Reinvermögenszuwachses.

---

## **Fristaufschub für Steuerzahlungen**

Allen natürlichen Personen (Einzelbetriebe, Freiberufler, Privatpersonen) und jenen Gesellschaften, die den Branchenrichtwerten („studi di settore“) unterliegen, wird ein Zahlungsaufschub gewährt. Die Zahlungsfristen für die laut Steuererklärung betreffend das Steuerjahr 2011 (Mod. UNICO/2012) fälligen Steuern werden vom 18. Juni auf den 9. Juli verlegt. Mit einem Zinsaufschlag von 0,4 % können die Zahlungen auch bis zum 20. August geleistet werden. Die neuen Zahlungsfristen gelten für die Einkommenssteuer IRES bzw. IRPEF, die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP sowie für die Saldozahlung der Mehrwertsteuer - sollte ein zinspflichtiger Aufschub angewandt werden, den Aufschlag bei Anpassung an die Richtsätze und die anderen laut Unico 2012 geschuldeten Ersatzsteuern. Auch die Sozialversicherungsbeiträge (INPS) und Handelskammergebühren sind davon betroffen. Kein Aufschub wird hingegen für die Gemeindeimmobiliensteuer IMU gewährt.

|   | OHNE „Studi di Settore“                            |                                     | MIT „Studi di settore“                             |                                     |
|---|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|
|   | Zinsfrei   | Aufschlag                           | Zinsfrei   | Aufschlag                           |
| Alle natürlichen Personen (mit oder ohne MwSt.-Position), Einzelunternehmen, Freiberufler, sowie Teilhaber von Personengesellschaften, Familienunternehmen und Sozietäten | 9. Juli  | 20. August                          | 9. Juli  | 20. August                          |
| Personengesellschaften, Sozietäten und gleichgestellte  | 16. Juni   | 16. Juli                            | 9. Juli  | 20. August                          |
| Kapitalgesellschaften und andere Körperschaften (mit Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr)   | 16. Juni   | 16. Juli                            | 9. Juli  | 20. August                          |
| Kapitalgesellschaften und andere Körperschaften (mit abweichendem Geschäftsjahr)  | Bis 16. des 6. Monats nach Abschluss Geschäftsjahr | 30 Tage nach ordentl. Zahlungsfrist | Bis 16. des 6. Monats nach Abschluss Geschäftsjahr | 30 Tage nach ordentl. Zahlungsfrist |
| Spätere Bilanzgenehmigung nach 120 Tagen (Ausnahmefälle)  | Bis 16. des Monats nach Genehmigung                | 30 Tage nach ordentl. Zahlungsfrist | Bis 16. des Monats nach Genehmigung                | 30 Tage nach ordentl. Zahlungsfrist |

## Nachträgliche Bereinigungen

Wie im letzten Rundschreiben berichtet, sieht die Vereinfachungsverordnung DL 16/2012 eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der freiwilligen Berichtigungen („ravvedimento operoso“) vor. Im Besonderen sind davon unterlassene oder verspätete Mitteilungen sowie andere formelle Vorschriften, die für die Beanspruchung einer Steuererleichterung oder für die Anwendung einer besonderen Abrechnungsform notwendig sind.

Die Übertretung darf noch nicht von der Finanzverwaltung festgestellt worden sein. Die Erleichterung soll nur jene Fehlverhalten betreffen, die für den Fiskus weder zu einem Schaden geführt noch die Kontrolltätigkeit beeinträchtigt haben.

Hierzu nachfolgend einige Beispiele aus der Fachliteratur, für welche bei Unterlassungen eine nachträgliche Bereinigung in Frage kommt:

**Transparenzbesteuerung** – Diese ermöglicht Kapitalgesellschaften die Zurechnung der Gewinne an die Gesellschafter, wie bei Personengesellschaften. Alle Gesellschafter müssen schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Die Option ist für drei Jahre gültig und wird über eigenem Vordruck innerhalb der ersten Steuerperiode mitgeteilt, dies ist auch bei Verlängerung oder Rücktritt notwendig.

**Gruppenabrechnung für die Mehrwertsteuer** – Die entsprechende Option ist bis 16. Februar für das betreffende Kalenderjahr einzureichen.

**IRAP-Abrechnung** – Sollten Einzelunternehmen und Personengesellschaften die IRAP-Abrechnung auf Grund der GuV-Rechnung vornehmen, müssen sie dies binnen 60 Tagen nach Beginn des Geschäftsjahrs auf eigenem Vordruck in elektronischer Form mitteilen. Dies gilt auch für den Widerruf der Option.

**Vordruck EAS für Vereine** – Um Steuererleichterungen betreffend Mitgliedsbeiträge und Leistungen gegenüber den Mitgliedern anzuwenden, müssen Vereine den Vordruck EAS binnen 60 Tagen nach der Gründung und nach wesentlichen Änderungen innerhalb von 31. März übermitteln.

**SIAE-Pauschalierung** – Nicht gewerbliche Körperschaften können die Option bis 31. Dezember des Vorjahrs anmelden.

**Einheitsbesteuerung („Cedolare secca“)** – Um auf Mieteinnahmen die Einheitsbesteuerung anwenden zu können, muss dies dem Mieter ex ante mit einem Einschreiben auf dem Postweg mitgeteilt werden.

**Hinweis:** Mit Rundschreiben Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 der Agentur der Einnahmen wurde klargestellt dass für die am 7. April 2011 laufenden Mietverträge, wofür die Option in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2011 (Mod. UNICO/2012) gemacht wird, die Mitteilung an den Mieter innerhalb 1. Oktober 2012 ohne freiwillige Berichtigung erfolgen kann.

**ID-Nr. und MIAS** – Um innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe vorzunehmen, muss die Mehrwertsteuernummer in der MIAS-Datenbank eingetragen und somit als Identifikationsnummer zugelassen sein. Dies kann bei Tätigkeitsbeginn oder später beantragt werden. Ob hier eine nachträgliche Berichtigung möglich ist, ist allerdings **fraglich**, da es sich hierbei um keine Option handelt.

Die unterlassenen Mitteilungen oder Vorschriften müssen innerhalb der Abgabefrist der ersten anstehenden Steuererklärung berichtigt werden. Gleichzeitig ist eine Abfindungsgebühr in der Höhe der Mindeststrafe von Euro 258 zu entrichten.

Die Interpretation einiger Punkte der Verordnung ist allerdings noch offen. Unklar bleiben nicht nur spezifische Geltungsbereiche sondern auch ob die Erleichterung rückwirkend auf die Steuerperiode 2011 angewandt werden kann und die genaue Definition der „ersten anstehenden Steuererklärung“.

## **Rückwirkende Absetzbarkeit der Irap aus Personalkosten**

Mit der Monti-Verordnung (DL 201/2011) wurde die Absetzbarkeit der Wertschöpfungssteuer IRAP, welche die Personalkosten betrifft, von den Ertragssteuern IRES bzw. IRPEF eingeführt. Der Pauschalabzug von 10% bleibt entsprechend nur noch in Bezug auf Finanzierungsaufwendungen aufrecht.

Mit der Steuerverordnung DL 16/2012 ist nun auch eine Rückwirkung der erweiterten Absetzbarkeit vorgesehen: Diese gilt für die Vorjahre, sofern die Erstattungspflicht von vier Jahren ab der Zahlung noch nicht verstrichen ist. Steuerpflichtige können folglich um eine Rückerstattung der zuviel gezahlten IRES bzw. IRPEF ansuchen. Die entsprechenden Modalitäten müssen noch festgelegt werden.

---

## **Steuerbegünstigungen für „Heimkehrer“**

Im Jahr 2010 wurden Steuerbegünstigungen für ins Ausland abgewanderte Akademiker vorgesehen, die nach Italien zurückkehren und auch ihren Wohnsitz innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Anstellung nach Italien verlegen (Gesetz 238/2010). Die Agentur der Einnahmen hat hierzu vor Kurzem die nötigen Anleitungen und Erläuterungen erlassen (Rundschreiben 14/E vom 4. Mai 2012).

Die Begünstigung besteht in einer verminderten Besteuerung für einen Zeitraum von 5 Jahren, von 2011 bis 2015. Die Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellter sowie für Einkünfte aus Unternehmen und freiberuflicher Tätigkeit werden für Männer auf 30% herabgesetzt, für Frauen wird die Bemessungsgrundlage auf 20% vermindert. Dementsprechend sind also 70% bzw. 80% der Einkünfte steuerfrei.

Die Steuererleichterung kann von EU-Bürgern in Anspruch genommen werden, die nach dem 1. Jänner 1969 geboren sind, mindestens zwei Jahre ihren Wohnsitz in Italien hatten bevor sie im Ausland gearbeitet, studiert oder sich spezialisiert haben.

---

## **Die Einheitsbesteuerung „cedolare secca“ – Option und Akontozahlungen**

Durch die Einheitsbesteuerung „cedolare secca“ können Mieterträge der progressiven Einkommenssteuer, den Stempelsteuern und Registergebühren entzogen werden und dem festen Steuersatz von 19% bzw. 21% unterworfen werden.

Um im Jahr 2011 von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, musste der Vermieter dies dem Mieter vorab mittels Einschreibebrief mitteilen. Gleichzeitig verzichtet der Mieter auf die ISTAT-Anpassung des Mietzinses für die Jahre, in denen die Ersatzsteuer angewandt wird. Weiters war in bestimmten Fällen auch eine Meldung an die Agentur der Einnahmen notwendig (siehe Tabelle).

Im Jahr 2012 kann dies für bereits im Jahr 2011 bestehende Verträge, für welche im Vorjahr noch nicht die Einheitsbesteuerung gewählt wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der jährlichen Mietfälligkeit geschehen. Für die 2012 abgeschlossenen Verträge erfolgt die Option bei der Erstregistrierung. Die Einheitsbesteuerung hat bis zur Fälligkeit des Mietvertrags hin Gültigkeit und muss nicht jährlich erneuert werden.

Sollte die Einheitsbesteuerung und der Verzicht auf die ISTAT-Anpassung vertraglich festgelegt sein, ist kein Einschreiben an den Mieter notwendig.

| Option für 2011   |   |                                    | Option für 2012  |   |   |
|---|---|------------------------------------|--|---|---|
|   | Mitteilung an Agentur der Einnahmen                     | Einschreiben an den Mieter         |  | Mitteilung an Agentur der Einnahmen                     | Einschreiben an den Mieter                      |
| <i>vor 01/01/11 registrierte Verträge</i>                             | im Unico/2012 oder 730/2012                             | bis zum 6. Juli 2011 (*)           | <i>vor 01/01/11 registrierte Verträge; keine Option 2011</i> | 30 Tage nach der jährlichen Verlängerung (Mod. 69)      | Vor der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen |
| <i>neue Verträge vom 01/01-08/03/11 (oder registriert bis 07/04)</i>  | im Unico/2012 oder 730/2012                             | bis zum 6. Juli 2011 (*)           | <i>neuer Mietvertrag 2011; keine Option 2011</i>             | 30 Tage nach der jährlichen Verlängerung (Mod. 69)      | Vor der Mitteilung an die Agentur der Einnahmen |
| <i>neue Verträge vom 09/03-31/12/11 (nicht registriert bis 07/04)</i> | bei der Registrierung des Vertrags (SIRIA oder Mod. 69) | vor der Registrierung des Vertrags | <i>neuer Mietvertrag 2012</i>                                | Bei der Registrierung des Vertrags (SIRIA oder Mod. 69) | Vor der Registrierung des Vertrags              |

(\*) Mit Rundschreiben Nr. 20/E vom 4. Juni 2012 der Agentur der Einnahmen wurde klargestellt dass für die am 7. April 2011 laufenden Mietverträge, wofür die Option in der Steuererklärung für das Steuerjahr 2011 (Mod. UNICO/2012) gemacht wird, die Mitteilung an den Mieter innerhalb 1. Oktober 2012 erfolgen kann.

Während 2011, im ersten Anwendungsjahr der Einheitsbesteuerung, die Akontozahlungen 85% der im Jahr effektiv geschuldeten Steuer ausmachten, werden diese für das Jahr 2012 anhand der historischen Basis ermittelt. Weiters wurden die Akontozahlungen auf 92% erhöht, wobei 38% bis zum 9. Juli 2012 (mit einem Zinsaufschlag von 0,4% bis zum 20. August 2012) und 54% bis zum 30. November 2012 fällig sind.

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.*

Dr. Thomas Graber

## Arbeit & Soziales

### Neue Höchstgrenzen für 10%ige Ersatzbesteuerung

Das seit Beginn des Jahres erwartete Dekret in Bezug auf die genaue Umsetzung der Ersatzbesteuerung im Jahr 2012 wurde nun am 30.05.2012 (DPCM n 125) im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Es regelt die Höchstgrenzen der Ersatzbesteuerung von 10% auf Überstunden, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Produktivitätsprämien für das Jahr 2012 komplett neu, denn die neu eingeführten Grenzen reduziert die Anwendung beträchtlich. Die Einschränkungen betreffen in unerwarteter Weise sowohl das Einkommen als auch den zustehenden Höchstbetrag.

Beide Höchstgrenzen wurden wie folgt gekürzt bzw. neu geregelt:

- Um 2012 weiterhin in den Genuss der Ersatzbesteuerung zu kommen, darf ein Arbeitnehmer im Jahr 2011 das Bruttoeinkommen von 30.000 € nicht übersteigen (bislang waren es noch 40.000 €); inklusive ersatzbesteuerte Beträge.
- Der Höchstbetrag, der unter die Ersatzbesteuerung fallen kann wurde von 6.000 € auf 2.500 € herabgesetzt.

Die Folge dieser späten Neuregelung ist, dass Arbeitnehmern die im Bezugsjahr 2011 ein Bruttoeinkommen von mehr als 30.000 € aufweisen und die im Laufe des Jahres 2012 bereits die Summe von 2.500 € überschritten haben, die Ersatzbesteuerung zukünftig gestrichen werden muss. Es wird weiters erforderlich sein, in den Folgemonaten eine Ausgleichsberechnung vorzunehmen, die im Normalfall zulasten der Arbeitnehmer geht. Anders verhält es sich für Betriebe die Nettolöhne vereinbart haben und nun selbst die höhere Steuerlast ausgleichen müssen. Es ist jedoch schwierig eine allgemeine Aussage zu treffen. Sollte ein Betrieb im Zweifel sein, ist es empfehlenswert sich an den entsprechenden Arbeitsrechtsberater zu wenden.

*Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.*

Dr. Gudrun Mairl  
Lohnstudio GmbH

---

# TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

## Juni 2012



### **Montag, 18. Juni 2012**

MwSt. - Abrechnung für Mai

MwSt. - Absichtserklärung

Immobiliensteuer IMU – 1. Rate

Steuerzahlungen sowie Handelskammergebühr  
(für alle Personengesellschaften, Vereine und  
Kapitalgesellschaften ohne „Studi di Settore“)

### **Montag, 25. Juni 2012**

Intrastat - Monatliche Meldung für Mai

### **Montag, 2. Juli 2012**

Black-List – Monatliche Meldung für Mai